



15. März 2019

# **Häufig gestellte Fragen zum Instrument „Marktprämie für Grosswasserkraftanlagen“**

*Version vom 15. März 2019*



## **Marktprämie – FAQs**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemein</b>	<b>3</b>
<b>Wasserkraftanlagen: Kriterien für die Anspruchsberechtigung</b>	<b>3</b>
<b>Antragsteller und Voraussetzungen für die Berechtigung</b>	<b>5</b>
<b>Ermittlung des Markterlöses</b>	<b>6</b>
<b>Ermittlung Gestehungskosten</b>	<b>7</b>
<b>Marktprämienmodell, Grundversorgung</b>	<b>9</b>
<b>Gegenabzug Erneuerbare</b>	<b>12</b>
<b>Vollzug, Formelles, Verwendung der Daten</b>	<b>13</b>



<b>Allgemein</b>			<b>Rechtliche Grundlage</b>
1	Unterstützungselemente für Grosswasserkraft <a href="#">Welche Elemente sieht das Gesetz für die Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft vor?</a>	Die bestehende Schweizer Grosswasserkraft wird im Rahmen der Energiestrategie 2050 mit zwei Elementen wirtschaftlich gestützt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktprämie: Für den Strom, der im freien Markt unter den Gestehungskosten veräussert werden muss, richtet das BFE unter gewissen Bedingungen Marktprämien aus.</li> <li>• Grundversorgung: An die Marktprämie angeknüpft und zeitlich gleich lang befristet haben die EVUs ab 1.1.2018 das Recht die unrentable Grosswasserkraft prioritär in der Grundversorgung zu Gestehungskosten abzusetzen. Dies in Abweichung der bisher geltenden, sich aus Art. 6 des StromVG ergebenden «Durchschnittspreis-Methode».</li> </ul>	StromVG Art. 6 EnG Art. 31 EnFV Art. 91 Erläuterungen S. 28
2	5 Jahre Laufzeit <a href="#">Für welche Jahre kann eine Marktprämie beansprucht werden?</a>	Die Marktprämie für Grosswasserkraftwerke wurde mit der Revision des Energiegesetzes am 1.1.2018 eingeführt. Gesuche für Marktprämie können erstmals 2018 basierend auf dem Geschäftsjahr (Kalenderjahr- oder hydrologisches Jahr) 2017 und letztmals 2022 basierend auf dem Geschäftsjahr 2021 gestellt werden. Danach soll die Marktprämie durch ein «marktnahes Modell» abgelöst werden.	EnG Art. 30 Abs. 5 EnG Art. 38 Abs. 2
3	Höhe der gesamten jährlichen Förderung <a href="#">Wie gross ist der Umfang der ausbezahlten Marktprämien insgesamt?</a>	Für die Marktprämie sind aus dem Netzzuschlagfonds 0,2 Rp./kWh reserviert. Total stehen somit jährlich ca. 100 – 120 Mio. CHF für die Marktprämie zur Verfügung. Der zur Verfügung stehende Betrag variiert aufgrund des landesweiten Stromverbrauchs, der Rückerstattungen an stromintensive Unternehmen und den Vollzugskosten.	EnG Art. 36, Abs. 1 c) EnG Art. 39 ff
4	Höhe der Marktprämie <a href="#">Wie viel Marktprämien werden pro Kilowattstunden ausbezahlt?</a>	Für ungedeckte Gestehungskosten wird eine Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh ausbezahlt. Werden insgesamt mehr Fördermittel nachgefragt als zur Verfügung stehen, wird der Anspruch aller Berechtigten linear gekürzt.	EnG Art. 30
<b>Wasserkraftanlagen: Kriterien für die Anspruchsberechtigung</b>			
5	Marktprämienberechtigte Wasserkraftanlagen <a href="#">Welche Voraussetzungen gelten für Wasserkraftanlagen damit sie für Marktprämien anspruchsberechtigt sind?</a>	Marktprämien sind vorgesehen für Wasserkraftanlagen oder hydraulisch zusammenhängende Anlagegruppen, welche folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der von ihnen produzierte Strom musste im jeweiligen Geschäftsjahr im freien Markt unter den Gestehungskosten verkauft worden sein</li> <li>• Es sind Anlagen in der Schweiz oder Grenzkraftwerke. Für Grenzkraftwerke gilt nur der Schweizer Hoheitsanteil.</li> <li>• Sie müssen eine mittlere mechanische Bruttoleistung von mindestens 10 MW aufweisen. Die Berechnung der Bruttoleistung erfolgt gemäss Art. 51 des Wasserrechtsgesetzes von 1916, das heisst ohne Berücksichtigung von Wirkungsgraden, Stillstandszeiten etc.</li> </ul>	EnG Art. 30 EnFV Art. 88



6	Umgang mit rentablen Kraftwerken im Portfolio <a href="#">Wie ist mit rentablen Kraftwerke im Portfolio eines Gesuchstellers umzugehen?</a>	Rentable Kraftwerke erhalten keine Förderung. Auch im Gegenabzug gemäss EnFV Art. 91 Abs. 2 für „andere erneuerbare Energien“ können rentable Grosswasserkraftwerke nicht berücksichtigt werden. (Unter «rentabel» wird verstanden, dass mit dem im freien Markt erzielten Erlös die Gestehungskosten eines Kraftwerks gedeckt werden können.)	EnG Art. 30
7	Umfang der Wasserkraftanlage <a href="#">Auf welche Einheiten hat sich ein Gesuch zu beziehen?</a>	Die relevante Einheit für das Gesuch ist die komplette Wasserkraftanlage oder das «Kraftwerk» (Bezeichnung im Gesuchsformular), von den Fassungen bis zu den Wasserrückgabestellen respektive bis zu den Übergabestellen ins Übertragungs- und Verteilnetz. Ein Kraftwerk oder eine Kraftwerksanlage kann eine oder mehrere Zentralen umfassen.	Richtlinie Gestehungskosten nach EnFV, Kap. 2.3 und 3
8	Hydraulische Verknüpfung / gemeinsame Optimierung <a href="#">Wie ist bei einem Anlagenverbund die «hydraulische Verknüpfung» und «gemeinsame Optimierung» definiert?</a>	Eine hydraulische Verknüpfung ist vorhanden, wenn die Einzelanlagen oder einzelnen Zentralen durch einen künstlichen oder natürlichen Wasserweg miteinander verbunden sind. Eine Kraftübertragung muss dabei möglich sein. Unter «gemeinsamer Optimierung» versteht man, dass ein Anlageverbund mit mehreren Kraftwerken/Zentralen als Ganzes von einer zentralen Stelle aus und innerhalb einer juristischen Einheit gemeinsam technisch und wirtschaftlich optimiert wird.	EnFV Art. 88 Abs. 1 Erläuterungen S. 25 Richtlinie Gestehungskosten nach EnFV, Kap. 2.3
9	Verbund von Anlagen <a href="#">Falls eine Wasserkraftanlage das Kriterium von 10 MW Leistung alleine nicht erreicht, kann sie dann für das Gesuch mit anderen Anlagen zusammengefasst werden?</a>	Ja, sofern diese Einzelanlagen (oder Zentralen) hydraulisch miteinander verknüpft und gemeinsam optimiert sind. Die EnFV spricht dann von einem «Anlagenverbund». Bereits anderweitig geförderte Anlagen dürfen dafür aber nicht hinzugezählt werden.	EnFV Art. 88 Abs. 1 u. 2 Erläuterungen S. 25
10	KEV Anlage im Verbund <a href="#">Können bereits anderweitig geförderte Anlagen zu solch einem Verbund hinzugerechnet werden, um das Kriterium von 10 MW Leistung zu erfüllen?</a>	Nein, mit KEV oder anderweitig geförderte Anlagen (Einzelanlage / Zentrale) können für das Kriterium der Mindestleistung über 10 MW nicht dazu gezählt werden. KEV-Kraftwerke müssen jedoch, wenn sie Teil einer Kraftwerksanlage und hydraulisch mit dieser verknüpft sind, im Gesuch aufgeführt werden. Dabei sind die Stundenproduktionen und die Erlöse (KEV und dergleichen) einzutragen.	EnFV Art. 88 Abs. 2 Erläuterungen S. 25
11	Wasserkraftanlagen im Ausland <a href="#">Sind Wasserkraftanlagen mit Standort im Ausland marktprämienberechtigt?</a>	Nein. Hingegen können Anlagen mit Standort in der Schweiz auch dann marktprämienberechtigt sein, wenn sie in ausländischem Besitz sind.	Erläuterungen S. 26
12	Grenzkraftwerke <a href="#">Sind Grenzkraftwerke marktprämienberechtigt?</a>	Sofern die übrigen Kriterien erfüllt sind, sind auch Grenzkraftwerke marktprämienberechtigt, allerdings nur für den Schweizer Hoheitsanteil.	Erläuterungen S. 25



Antragsteller und Voraussetzungen für die Berechtigung			
13	<p>Anspruchsberechtigung</p> <p>Wer ist berechtigt, Marktprämien in Anspruch zu nehmen?</p>	<p>Für die Marktprämie anspruchsberechtigt sind in der Reihenfolge des «Kaskadenprinzips» entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Betreiber einer marktprämienberechtigten Anlage oder</li> <li>• deren Eigner bzw. die Aktionäre von Partnerwerken oder</li> <li>• ein Dritter (EVU), welcher den Strom dieser Anlage aufgrund langfristiger (&gt; 5 Jahre) und vor dem 1. Jan. 2016 abgeschlossener Bezugsverträgen (zu ungünstigen Konditionen) abnehmen und somit das Risiko tragen muss</li> </ul> <p>[Satz in die Bullets oben integriert]</p> <p>Stellt ein in der Kaskade untenliegender Akteur Gesuch um Marktprämie, so muss er mit dem Gesuch Bestätigungen aller obenan liegenden Akteure einreichen, die belegen, dass das wirtschaftliche Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten im freien Markt auf ihn übertragen wurde («Risikoverschiebung»).</p>	<p>EnFV Art. 88 Abs. 3</p> <p>Erläuterungen S. 25-26</p>
14	<p>Risikoverschiebung</p> <p>Welche Kriterien entscheiden darüber, welcher der drei Akteure in der Berechtigungskaskade den Vorrang für die Marktprämie hat?</p>	<p>Welcher von diesen drei Akteuren im konkreten Fall berechtigt ist, hängt davon ab, wer das wirtschaftliche Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten nachweislich trägt. («Risikoverschiebung»).</p>	<p>EnFV Art. 88 Abs. 3</p> <p>Erläuterungen S. 25</p>
15	<p>EVU mit Strombezugsvertrag</p> <p>Ist ein EVU, welches mit einem Strombezugsvertrag zur Abnahme von Strom verpflichtet ist, ebenfalls marktprämienberechtig?</p>	<p>Ja, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vertrag vor dem 1. Jan. 2016 abgeschlossen wurde und eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren aufweist und</li> <li>• der Strom nur mit Verlust am Markt verkauft werden kann.</li> </ul>	<p>EnG Art. 30</p> <p>EnFV Art. 88</p> <p>Erläuterungen S. 26</p>
16	<p>Eigentümerwechsel</p> <p>Wer ist bei einem Eigentümerwechsel während des betroffenen Geschäftsjahrs prämienberechtig?</p>	<p>Marktprämien werden für eine bestimmte Geschäftsperiode an die in dieser Zeit berechtigten Gesuchsteller für ihren jeweiligen Anteil an der Gesamtproduktion prämienberechtigter Kraftwerke ausgerichtet.</p> <p>Findet während einer solchen Geschäftsperiode ein Eigentümerwechsel statt, so können sowohl der bisherige wie auch der neue Eigentümer ein Gesuch einreichen. Die Gesuchsteller können dabei den zeitlichen Anteil auf eine über das Geschäftsjahr durchschnittliche Beteiligung umrechnen und im Gesuchsformular mit entsprechender Erklärung eintragen. Dadurch würde die Marktprämie «pro rata temporis» an die jeweiligen Eigentümer angerechnet werden.</p> <p><i>Beispiel: Firma A verkauft der Firma B auf den 1. September 30% seiner (Energie-)Anteile an einem Kraftwerk. Weil die Zeitspannen Januar-August 2/3 und September – Dezember 1/3 eines Kalenderjahres ausmachen, werden die 30% aufgeteilt in eine über das ganze Jahr durchschnittliche Beteiligung von 20% für die Firma A und 10% für die Firma B.</i></p> <p>Es steht den Gesuchstellern frei, eine Aufteilung aufgrund der Produktionsanteile anstatt linear über die Zeit zu machen.</p>	



Ermittlung des Markterlöses			
17	Marktpreis Welcher Marktpreis liegt der Berechnung des Jahreserlöses zugrunde?	Für die Berechnung der Höhe der Marktprämie gilt der so genannte Referenz-Marktpreis für Wasserkraft: Stündlicher Spotpreis Preiszone Schweiz (Euro/MWh) umgerechnet mit monatlichem Durchschnittswchselkurs der Nationalbank in CHF. Siehe auch: EEX Indexbeschreibung, 29.11.2012, Kap. 4.2 Swissix Day Base	EnG Art. 23 EnG Art. 30
18	Synthetischer Referenz- Marktpreis Warum legt das BFE mit dem so genannten «Referenz-Marktpreis» einen synthetischen Strompreis fest, der im Einzelfall gar nicht dem effektiv erzielten Erlös entspricht?	Ein transparenter und realitätsnaher Referenz-Marktpreis für die Berechnung der Höhe der Marktprämie erlaubt die Beurteilung aller Gesuche nach gleichen Regeln. Es wäre zu aufwändig und auch nicht gerecht, wenn bei jedem Gesuch zur Ermittlung der ungedeckten Gestehungskosten eine andere Vergleichsbasis gelten würde. Hinzu kommt, dass bei Betreibern mit mehreren Kraftwerken, welche den Strom an verschiedenen Märkten absetzen, ein kraftwerkscharfes Eruiere der Erlöse ohnehin kaum möglich ist.	EnFV Art. 89 Erläuterungen S. 26
19	Berechnung des Referenzmarkterlöses Wie wird der Referenzmarkterlös (gesamthaft, spezifisch) berechnet?	Für die Ermittlung des Erlöses sind die Stundenwerte des gefahrenen Profils für jede Zentrale (oder Pumpzentrale) einzeln in das Gesuchsformular einzutragen. Pro Kraftwerksanlage werden die Stundenwerte jedes Profils zusammenaddiert und mit dem stündlichen Spotmarktpreis multipliziert. Daraus ergibt sich der Erlös für jede Stunde. Alle Stundenerlöse des Jahres zusammenaddiert ergibt den Jahreserlös (CHF), welcher durch die Jahresnettoproduktion dividiert wird um daraus den für diese Anlage gültigen spezifischen Referenzmarkterlös pro produzierter kWh (Rp./kWh) zu ermitteln. Das elektronische Gesuchformular (Excel) ist so gestaltet, dass die Gesuchsteller nur die Referenzperiode (Kalenderjahr oder hydrologisches Jahr 1. Okt. Bis 30. Sept.) wählen und die Stundenwerte (MWh) eintragen müssen. Der Rest wird automatisch berechnet.	EnFV Art. 89 Abs. 2
20	Zeitliche Auflösung der Energieproduktion Genügt es pro Zentrale oder pro Anlage die Jahresproduktion anzugeben?	Nein, es muss die stündliche Produktion angegeben werden.	EnFV Art. 89 Abs. 2
21	Euro/CHF Kurs Welcher Euro-Kurs wird bei der Ermittlung des Referenz-Marktpreises angewendet?	Für die Umrechnung der stündlichen Spotpreise Preiszone Schweiz in CHF gilt der monatliche Durchschnitts-Wechselkurs der Schweizer Nationalbank.	Erläuterungen S. 27
22	Interne Verrechnungspreise Spielen interne Verrechnungspreise für die Ermittlung des Erlöses eine Rolle?	Erlöse für marktprämienberechtigten Strom innerhalb der Elektrizitätsgesellschaft (z.B. Betriebssparte «Hydroproduktion» gegenüber der Betriebssparte «Handel») spielen bei der Gesuchprüfung keine Rolle.	Erläuterungen S. 26
23	Erträge für HKN / SDL Müssen die Erträge aus dem Handel mit Herkunftsnachweisen und Systemdienstleistungen ebenfalls angegeben werden?	Erlöse aus Systemdienstleistungen (SDL) oder aus dem Handel mit Herkunftsnachweisen (HKN) müssen nicht berücksichtigt werden. Auf der Kostenseite wird dies reflektiert, dass gewisse Kostenbestandteile (Overhead-Kosten, gewisse Konzessionsabgaben) nicht anrechenbar sind. Dies dient der Vereinfachung der Marktprämie und der Reduktion des Vollzugsaufwands.	EnFV Art. 89 Abs. 1



24	Investitionsbeiträge und Einspeisevergütungen / KEV Müssen allfällige Förder- oder Investitionsbeiträge aus der öffentlichen Hand oder Erlöse aus dem Einspeisevergütungssystem (oder KEV) bei der Gesuchstellung angegeben werden?	Ja, alle öffentlichen Förderungen für die im Gesuchformular angegebenen Kraftwerke sind anzugeben. Bei Investitionsbeiträgen sind die gesamthaft erhaltenen Beiträge rechnerisch auf die Nutzungsdauer der Kraftwerksanlage gleichmässig zu verteilen. Davon ist eine «Jahresscheibe» ins Gesuch einzutragen und entsprechend zu kommentieren. Bei Einspeisevergütungen / KEV sind die im betreffenden Geschäftsjahr erhaltenen Beträge anzugeben.	EnFV Art. 89 Abs 4 Erläuterungen S. 27
25	Erlöse aus bilateralen Geschäften (OTC) Wie wird mit Erlösen aus bilateralen Geschäften (OTC) umgegangen?	Unabhängig davon, wie der Strom, welcher nicht in die Grundversorgung abgegeben wurde, effektiv veräussert wurde (ausserbörslich, bilateral oder anderweitig) wird er bei der Gesuchsprüfung mit dem Referenz-Marktpreis multipliziert. Als Vergleichsbasis dient der stündliche Spotpreis Preiszone Schweiz multipliziert mit dem monatlichen CHF/Euro-Wechselkurs. Wird der Strom jedoch kraftwerksscharf weiterverkauft, kann es sein, dass die Tragung des wirtschaftlichen Risikos auf den Käufer übergeht und damit dieser anspruchsberechtigt ist. Ob dies der Fall ist, ist abhängig von den Vertragsmodalitäten (siehe Fragen 14 und 15).	EnFV Art. 89 Erläuterungen S. 26-27
<b>Ermittlung Gestehungskosten</b>			
26	Allgemeine Ermittlung Gestehungskosten Wie sind die Gestehungskosten zu ermitteln?	Die Ermittlung der für die Marktprämie massgebenden Gestehungskosten ist in Art. 90 der EnFV festgehalten. Grundsätzlich können nur die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt werden. Das BFE arbeitete eine Richtlinie aus, in der die Details dazu erläutert werden.	EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 ff. Richtlinie Gestehungskosten
27	Abweichung zu StromVG Ist die Ermittlung der Gestehungskosten nach EnFV identisch zur Ermittlung nach StromVG?	Die für die Ermittlung der Marktprämie gültige Definition der Gestehungskosten nach EnFV ist nicht identisch zur Definition nach StromVG. Insbesondere können nach EnFV die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Kosten für den Einkauf von Energie (ausser Pumpenergie) nicht angerechnet werden. Auch nicht anrechenbar sind die im betroffenen Jahr getätigten oder aufgelösten Rückstellungen.	EnFV Art. 90 Richtlinie Gestehungskosten 3.1 Kostenrechnungsschema KRSG - VSE
28	Overheadkosten Können «Overheadkosten», d.h. gesamtbetriebliche Leistungen für Verwaltung und Vertrieb, an den Gestehungskosten angerechnet werden?	Nein, der «overhead» gehört definitionsgemäss nicht zu den für die effiziente Produktion eines Kraftwerks nötigen Aufwendungen. Somit können dessen Kosten nicht in die Gestehungskosten angerechnet werden.	EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 Richtlinie Gestehungskosten 3.1.11
29	Pumpenergiekosten Wie ist bei der Ermittlung der Gestehungskosten die Pumpenergie zu berücksichtigen?	Für die Kosten der Pumpenergie sind die gleichen stündlichen Referenz-Marktpreise anzuwenden wie für die Produktion, auch wenn der Strom für das Pumpen teurer oder billiger beschafft wurde. In den elektronischen Eingabeformularen sind für die Pumpenergie eigene, den Zentralen zugeordnete Spalten auszufüllen. Wie bei den Produktionsprofilen müssen auch hier die stündliche Energiemengen (MWh) eingetragen werden.	Richtlinie Gestehungskosten 3.1.3



30	<p>Kosten für zusätzliche Energiebeschaffung  <b>Dürfen Kosten für zusätzliche Energiebeschaffung (Einstauersatz oder Ersatzenergie) als «Energieaufwand» den Gestehungskosten angerechnet werden.</b></p>	<p>Ja, sofern diese Energiebeschaffung für die Produktion unmittelbar notwendig war, kann sie abgezogen werden. Die Kosten für diese Energie sind entweder mit dem jährlichen Durchschnitt der stündlichen Strompreise, wie sie vom BFE zur Berechnung des Referenzmarkterlöses vorgegeben werden zu rechnen oder – falls dem Aufwand für die Energiebeschaffung ein stündliches oder saisonales Profil zugrunde liegt – kann die Energie auch mit dem stündlichen Marktpreis bewertet werden.          Die jährlichen Durchschnittswerte sind für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Basepreis Hydrologisches Jahr 2017/2018</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">CHF/MWh</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">59.01</td> </tr> <tr> <td>Basepreis Kalenderjahr 2018</td> <td style="text-align: center;">CHF/MWh</td> <td style="text-align: right;">60.12</td> </tr> </table>	Basepreis Hydrologisches Jahr 2017/2018	CHF/MWh	59.01	Basepreis Kalenderjahr 2018	CHF/MWh	60.12	Richtlinie Gestehungskosten 3.1.4
Basepreis Hydrologisches Jahr 2017/2018	CHF/MWh	59.01							
Basepreis Kalenderjahr 2018	CHF/MWh	60.12							
31	<p>Kosten für Ausgleichsenergie  <b>Können Kosten für Ausgleichsenergie, welche einer Bilanzgruppe bei Abweichung von Fahrplänen belastet wurden, den Gestehungskosten angerechnet werden?</b></p>	<p>Nein, Kosten für Ausgleichsenergie, welche einer Bilanzgruppe bei Abweichung von Fahrplänen belastet werden und die innerhalb der Bilanzgruppe den einzelnen Kraftwerken weitergegeben werden, sind beim Energieaufwand nicht zu berücksichtigen. Sie stellen einerseits nicht für den Betrieb unmittelbar notwendige Kosten dar und können andererseits von unabhängiger Stelle kaum verifiziert werden.</p>	Richtlinie Gestehungskosten 3.1.4						
32	<p>Nettoumlaufvermögen  <b>Was darf vom Umlaufvermögen abgezogen werden, um das Nettoumlaufvermögens zu bestimmen?</b></p>	<p>Das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen berechnet sich für die Marktprämie als Umlaufvermögen abzüglich des kurzfristigen, nicht verzinslichen Fremdkapitals. Verzinsliche Kapitalien (beispielsweise langfristige Darlehen mit Fälligkeit innert 1 Jahr, kurzfristige verzinsliche Darlehen, Kredite, etc) müssen vom Umlaufvermögen nicht abgezogen werden. Als kurzfristig müssen Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden.</p>	Richtlinie Gestehungskosten 3.2.2 Art. 959 OR						
33	<p>Wasserzinsen  <b>Können Wasserzinsen sowie verursachte Mindererlöse aus der Abgabe von Gratisenergie bei den Gestehungskosten eingerechnet werden?</b></p>	<p>Wasserzinsen können bei den Gestehungskosten in der effektiv bezahlten Höhe angerechnet werden. Auch Mindererlöse, die sich aus der Abgabe von Gratis- oder Vorzugsenergie ergeben haben, können angerechnet werden. In der Regel sind diese mit dem Jahresmittel der stündlichen Referenzmarktpreise zu bewerten. Falls der Energielieferung ein stündliches oder saisonales Profil zu Grund liegt kann die Energielieferung auch stündlich bewertet werden.</p>	EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 Richtlinie Gestehungskosten 3.3.1						
34	<p>Massgebende Periode für Wasserzinsen  <b>Gilt für die Wasserzinsen die Periode oder das Rechnungsdatum?</b></p>	<p>Für die Wasserzinsen gilt die Periode, welche dem Geschäftsjahr entspricht auf welches sich das Gesuch bezieht. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Bezahlung ist nicht relevant</p>	Richtlinie Gestehungskosten 3.3.1						
35	<p>Gewinnsteuern  <b>Können bei den Gestehungskosten auch Gewinnsteuern angerechnet werden?</b></p>	<p>Gewinnsteuern können nur soweit angerechnet werden, wie sie für einen tatsächlichen Gewinn erhoben wurden. Gewinnunabhängige Gewinnsteuern, welche etwa auf einer Abmachung mit der Standortgemeinde beruhen, dürfen nicht angerechnet werden. Da die Marktprämie nur für „unrentable“ Kraftwerksanlagen ausbezahlt wird dürfte in aller Regel kein effektiver Gewinn vorliegen.</p>	EnFV Art. 90 Erläuterungen S. 27 Richtlinie Gestehungskosten 3.3.4						





36	<p>Kapitalkosten / WACC</p> <p>Wie sind die Kapitalkosten bei der Ermittlung der Gesteungskosten zu berechnen?</p>	<p>Kapitalkosten (Kapitalverzinsung, Abschreibungen) können nur für die zur Produktion notwendigen Vermögenswerte geltend gemacht werden. Für Vermögenswerte, welche nicht betriebsrelevant sind (z.B. Bürogebäude am Hauptsitz etc.), können keine Kapitalkosten berücksichtigt werden. Für immaterielle Werte können nur Kapitalkosten berücksichtigt werden, falls diese für die Produktion notwendig sind (bspw. noch nicht vollständig abgeschriebene Konzessionen).</p> <p>Die Kosten des eingesetzten Kapitals berechnen sich anhand des Anlagenwerts multipliziert dem vom BFE jährlich vorgegebenen WACC. Für 2018 beträgt der WACC 4,98%. Zur Berechnung der Abschreibungen ist die bestehende Abschreibungsmethode fortzuführen.</p>	<p>StromVV Anhang 1 EnFV Art. 66, Art. 90 Abs. 2 und Anhang 3 Erläuterungen S. 27-28 Richtlinien Gesteungskosten 3.2</p>
37	<p>Abschreibungsmethode, Fünfjahrespraxis</p> <p>Welche Abschreibungsmethode ist bei der Ermittlung der Kapitalkosten anzuwenden?</p>	<p>Ob die Abschreibung linear, degressiv, mit konstanten Annuitäten etc. erfolgt spielt keine Rolle. Es muss aber die bisherige, während den letzten fünf Jahren angewendete Methode weitergeführt werden. Daher haben die Gesuchsteller die Abschreibungsmethode und Beträge der letzten fünf Jahre («Fünfjahrespraxis») anzugeben und grössere Abweichungen im Gesuchsjahr zu begründen.</p>	<p>Erläuterungen S. 27-28 Richtlinie Gesteungskosten 3.2.1</p>
38	<p>Abschreibungsmethode bei mehreren Anlagen</p> <p>Welche Abschreibungsmethode ist bei mehreren Wasserkraftanlagen anzuwenden?</p>	<p>Bei mehreren Kraftwerksanlagen resp. Beteiligungen an Partnerwerken kann für jede Anlage eine andere Abschreibungsmethode angewendet werden.</p>	<p>Gesuchformular</p>
39	<p>Abschreibungsmethode Partnerwerk</p> <p>Welche Abschreibungsmethode ist bei einem Partnerwerk anzuwenden?</p>	<p>Bei einem Partnerwerk ist die Abschreibungsmethode jener Gesellschaft, die das Werk betreibt und die Buchhaltung führt, anzuwenden.</p>	<p>Erläuterungen S. 28</p>
40	<p>Sonderabschreibungen</p> <p>Können Sonderabschreibungen bei der Ermittlung der Kapitalkosten berücksichtigt werden?</p>	<p>Es können nur die ordentlichen Abschreibungen angegeben werden. Sonderabschreibungen werden für die Berechnung der Marktprämie nicht berücksichtigt.</p>	<p>Erläuterungen S. 28 Richtlinie Gesteungskosten 3.2.1</p>
<b>Marktprämienmodell, Grundversorgung</b>			
41	<p>Portfolioaufteilung zwischen Grundversorgung und Marktprämie</p> <p>Warum muss der marktprämienberechtigte Strom aus Grosswasserkraft aufgeteilt werden in einen Anteil «Grundversorgung» und einen Anteil «Marktprämie»?</p>	<p>Strom, welcher im betroffenen Jahr in die Grundversorgung hätte abgegeben werden können, ist nicht marktprämienberechtigt. Die Gesuchsteller müssen deshalb ihr Grundversorgungspotenzial angeben. Das Grundversorgungspotenzial darf reduziert werden um die Menge an erneuerbarer, nicht geförderter Energie (vgl. FAQ 50). Daraus ergibt sich der so genannte «bereinigte Grundversorgungs-Abzug». Die gesamte unrentable Wasserkraft eines Gesuchstellers ist somit unterteilt in eine dem freien Markt ausgesetzten Menge (marktprämienberechtigt) und dem bereinigten Grundversorgungsabzug (nicht marktprämienberechtigt).</p> <p>Durch diesen Mechanismus werden die für die Marktprämie verfügbaren Mittel entlastet, was insbesondere den Gesuchstellern mit wenig oder gar keinen Absatzmöglichkeiten in die Grundversorgung zugute kommt.</p> <p>Gemäss dem Quotientenmodell sind die Anteile «Grundversorgung» und «Marktprämie» bei allen Kraftwerken innerhalb des Portfolios des Gesuchstellers anteilmässig identisch.</p>	<p>EnFV Art. 92 Erläuterungen S. 28</p>



42	<p>Marktprämie auf Grundversorgung  <b>Kann für Strom, der in die Grundversorgung abgegeben wurde, ebenfalls eine Marktprämie beansprucht werden?</b></p>	<p>Nein. Marktprämie kann nur für Strom aus Grosswasserkraftanlagen beantragt werden, der effektiv am Markt abgesetzt werden musste. Der unrentable Wasserkraftstrom kann ab dem 1. Jan. 2018 prioritär (und unabhängig von der Durchschnittspreismethode) in der Grundversorgung zu vollen Gestehungskosten abgesetzt werden, wodurch alle Kosten gedeckt sind und kein Anspruch auf Marktprämie mehr besteht.</p>	<p>EnG Art. 31          EnFV Art. 91 ff.</p>
43	<p>Netzverluste in der Grundversorgung  <b>Können Netzverluste der Grundversorgung angerechnet oder auf den Grundversorgung-Tarif abgewälzt werden? Wie ändert sich dann die Marktprämien-Quote?</b></p>	<p>Gemäss ECom-Praxis können Netzverluste als Teil der Grundversorgungsmenge angerechnet werden. Die Grundversorgungsmenge bestimmt sich also als Absatzmenge an Endverbraucher in der Grundversorgung und Netzverluste auf dem Verteilnetz.</p>	
44	<p>Marktprämienberechtigter Strom  <b>Wie wird die Menge marktprämienberechtigter Strom berechnet?</b></p>	<p>Ausgehend vom Anteil des Gesuchstellers an der Jahresenergie der im Gesuch erfassten unrentablen Grosswasserkraftwerke wird die Menge an prämienberechtigten Strom durch das vom Gesuchsteller angegebene Grundversorgungspotenzial abzüglich einem eventuellen «Korrektiv» oder «Gegenabzug Erneuerbare» wie folgt berechnet:</p> <p style="text-align: center;">Unrentabler Strom aus Grosswasserkraft          – Grundversorgungspotenzial          + Gegenabzug Erneuerbare  <hr style="width: 50%; margin: auto;"/>         = Marktprämienberechtigte Menge</p> <p><b>Zahlenbeispiel</b></p> <p>The chart illustrates the calculation of the market premium eligible quantity. It starts with 120 GWh of unrentable hydropower. From this, 10 GWh of renewable energy (renewables) and 75 GWh of basic supply potential are subtracted. The remaining 55 GWh is the market premium eligible quantity. The calculation is shown as follows:</p> $\text{Marktprämien - Quote} = \frac{120 - (75 - 10)}{120} = \frac{55}{120} = 45.8\%$	<p>EnG Art. 31 Abs. 2          EnFV Art. 91 Abs. 2          Erläuterungen S. 29-30</p>



45	<p>Quotientenmodell  <a href="#">Was bedeutet «Quotientenmodell» und warum wird es angewendet?</a></p>	<p>Quotientenmodell bedeutet im Zusammenhang mit der Berechnung der Marktprämie, dass bei allen prämierten Kraftwerken eines Gesuches die gleiche Marktprämiquote angewendet wird.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der EnFV wurden verschiedene Modelle getestet. Das Quotientenmodell erwies sich dabei als das Geeignetste, da für jede Anlage im Portfolio der gleiche Verteilschlüssel gilt. Beim ebenfalls untersuchten «Merit-Order-Modell» wäre die Marktprämie unter Umständen kleiner, dafür müssten die Grundversorgungs-Kunden eine zu grosse Last übernehmen. Das «Mengengewichtete Modell» (oder die «Mittelungsmethode») dürfte regelmässig zu einer überhöhten Marktprämie führen.</p>	Erläuterungen S. 29-30
46	<p>Marktprämiquote und Marktprämie  <a href="#">Wie berechnen sich die Marktprämiquote und die Marktprämie?</a></p>	<p>Die so genannte Marktprämiquote wird für das im Gesuch enthaltene Portfolio folgendermassen ermittelt:</p> $\text{Marktprämiquote} = \frac{\text{unrentabler Grosswasserkraft-Strom} - \text{bereinigter Grundversorgungsabzug}}{\text{unrentabler Grosswasserkraft-Strom}}$ <p>Für die Ermittlung der Marktprämie wird bei jeder marktprämiberechtigten Anlage die Produktion mit dem Fehlbetrag der ungedeckten Gestehungskosten (max. jedoch 1 Rp./kWh) und mit der Marktprämiquote multipliziert. Die Summe der Marktprämie aller Anlagen ergibt dann die dem Gesuchsteller zustehende (provisorische) Marktprämie. Diese kann je nach insgesamt verfügbaren Mitteln in einem zweiten Schritt wieder gekürzt werden.</p> <p><i>Vgl. Blatt «Berechnungsvorgang»</i></p>	EnFV Art. 92
47	<p>EVU / rechtlich eigenständige Bereiche / Grundversorgungspotenzial  <a href="#">Angenommen, ein EVU besitzt mehrere rechtlich eigenständige Einheiten, die für Bereiche wie Produktion, Netzbetrieb und Grundversorgung zuständig sind. Muss sich dann jene Einheit, welche marktprämierechtigt ist, sich das Grundversorgungspotenzial der anderen Einheiten anrechnen lassen?</a></p>	<p>Ja, sofern diese Einheiten nicht nur über finanzielle Beteiligungen, sondern auch betrieblich miteinander verbunden sind.</p>	EnFV Art. 93
48	<p>Beteiligungen an Grundversorgungspotenzialen von GWK (keine Partnerwerke)  <a href="#">Hat ein Betreiber eines Grosswasserkraftwerks das Recht, seinen Strom kostendeckend in die Grundversorgung eines Netzbetreibers abzugeben, wenn es sich um rechtlich eigenständige Einheiten handelt, die aber dem gleichen EVU angehören?</a></p>	<p>Bei rechtlich eigenständigen Einheiten, welche betrieblich miteinander in einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) verbunden sind, ist das Grundversorgungspotenzial des gesamten EVU relevant. D.h. der Grundversorgungsabzug wird über alle Einheiten gemacht und der Gesuchsteller hat das Recht die unrentable Wasserkraft kostendeckend in der Grundversorgung der anderen Einheiten zu verkaufen.</p> <p>Besteht die Verbindung nur durch finanzielle Beteiligungen, besteht dieses Recht nicht.</p>	EnFV Art. 93 Abs. 2 Erläuterungen S. 31



49	<p>Gesetzesänderung Grundversorgung Strategie Stromnetze</p> <p><a href="#">Was beinhaltet die Gesetzesänderung aus der Strategie Stromnetze im Bezug auf die Anpassung der Regulierung der Grundversorgung?</a></p>	<p>Gemäss Art. 6 Abs. 5 StromVG müssen die grundversorgenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Vorteile ihres Marktzugangs anteilig an ihre gebundenen Endkunden weitergeben. Mit der Gesetzesanpassung aus der Strategie Stromnetze (Art. 6 Abs. 5bis StromVG, Inkrafttreten voraussichtlich auf 1. Juni 2019 rückwirkend auf 1. Januar 2019) wird die Durchschnittspreismethode für die Tarifjahre 2019 – 2022 temporär und in Bezug auf inländische Erzeugung von erneuerbarer Energie ausgesetzt. Die Massnahme führt zur temporär vollständigen Anrechenbarkeit der Gestehungskosten von inländischen Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien bei den Tarifen der Grundversorgung (unabhängig von der Höhe der Gestehungskosten bzw. der Marktpreisentwicklung).</p>	<p>Art. 6 Abs. 5 StromVG Art. 6 Abs. 5bis StromVG</p>
<b>Gegenabzug Erneuerbare</b>			
50	<p>Erklärung und Bedingungen für den «Gegenabzug Erneuerbare» (oder «Korrektiv»)</p> <p><a href="#">Was ist der «Gegenabzug Erneuerbare» und welche Bedingungen müssen dafür erfüllt sein?</a></p>	<p>Wird Strom aus nicht geförderten neuen erneuerbaren Energien in der Grundversorgung abgesetzt, kann dieser vom Grundversorgungspotenzial abgezogen werden (sogenanntes „Korrektiv“ oder «Gegenabzug Erneuerbare»). Diese Energie muss gemäss EnG Art. 31 Abs. 2 folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie darf nicht anderweitig öffentlich gefördert werden (d.h. kein Ökostrom-Zuschlag etc. auf den Strom aus erneuerbaren Energien)</li> <li>- sie muss aus «neuen erneuerbaren Energien» stammen (Kleinwasserkraft &lt; 10 MW, Fotovoltaik, Wind, Biomasse)</li> <li>- sie muss effektiv an grundversorgte Endkunden (feste Endverbraucher) abgesetzt worden sein. Dies bedingt gemäss Praxis der ECom dass es sich um einheimische Energie handelt.</li> <li>- wenn sie nicht durch den Gesuchsteller selber produziert, sondern aus fremden Anlagen eingekauft wird, so sind dazu entweder             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Strombezugsverträge mit mindestens dreijähriger Laufzeit vorzulegen und/oder</li> <li>o der Strombezug muss auf Art. 15 EnG (Abnahme- und Vergütungspflicht) basieren.</li> </ul> </li> </ul>	<p>EnG Art. 15 und 31 Abs. 2 EnFV Art. 91 Abs. 2 Erläuterungen S. 29</p>
51	<p>Beschränkung Gegenabzug («Korrektiv»)</p> <p><a href="#">Stellt EnG Art. 15 eine zwingende Beschränkung dar oder wird der Gegenabzug auch für grössere Kraftwerke (&gt; 3 MW oder &gt; 5'000 MWh/a) akzeptiert, deren Strom auf freiwilliger Basis abgenommen wurde?</a></p>	<p>Ab 1.1.2018 gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht für kleinere erneuerbare Energien (kleiner als 3 MW, kleiner als 5'000 MWh) gemäss Art. 15, Abs. 2 EnG. Abnahmepflichtige Energie kann beim Gegenabzug eingerechnet werden. Strom aus grösseren Anlagen aus fremder Produktion kann nur eingerechnet werden falls sie über einen Strombezugsvertrag mit mindestens dreijähriger Laufzeit abgenommen wird und der Herkunftsnachweis vom Produzent vorgelegt wird. Diese Regelung ist ab dem Gesuchsjahr 2019 relevant.</p>	<p>EnG Art. 15 Abs. 2 EnFV Art. 91 Abs. 2</p>
52	<p>Erneuerbarer Strom aus dem Ausland</p> <p><a href="#">Kann beim «Gegenabzug Erneuerbare» nach EnG Art. 31 Abs. 2 auch erneuerbarer Strom aus dem Ausland geltend gemacht werden?</a></p>	<p>Die ECom akzeptiert keinen Strom aus ausländischen Erneuerbaren Energien in der Grundversorgung. Dementsprechend kann solcher Strom nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>EnFV Art. 91 Abs. 2</p>

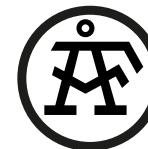




56	Zusammenarbeit/Rollen BFE und AF-Consult <a href="#">Welches sind die Zuständigkeiten des BFE und von AF-Consult im Rahmen des Vollzugs?</a>	<p>Das BFE als zuständige Bundesstelle trägt die oberste Verantwortung für den Vollzug des Förderinstruments Marktprämie. Es verbreitet die dafür notwendigen Informationen, erstellt und vertreibt die Gesuchsunterlagen, stellt die Mittel (Sharepoint) für die elektronische Einreichung der Gesuche zur Verfügung und bestätigt deren Empfang. Nach der Vollständigkeits- und materiellen Gesuchprüfung durch die Vollzugsstelle AF-Consult verschickt das BFE die Verfügungen an die Gesuchsteller.</p> <p>AF-Consult als Vollzugsstelle des BFE übernimmt die Gesuche in ihr System, prüft sie hinsichtlich Vollständigkeit, Anspruchsberechtigung und Inhalt. Dabei kann es sein, dass AF-Consult die Gesuchsteller direkt oder via dem BFE kontaktiert. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen erstellt AF-Consult eine Verfügungsempfehlung zu Händen des BFE. AF-Consult dient zudem den Gesuchstellern als Auskunftsstelle. AF-Consult ist vertraglich dazu verpflichtet, Informationen über die Gesuchsteller streng vertraulich zu behandeln.</p>	EnG Art. 67 EnFV Art. 101
57	Zusammenarbeit mit ECom <a href="#">Wie ist die ECom in die Verfahren der Marktprämie eingebunden?</a>	Das BFE kann auf die Mithilfe der ECom zurückgreifen, um einen Abgleich der Zahlen zu machen, die der Gesuchsteller für die Grundversorgung dem BFE angeben. Das Hauptanliegen ist sicherzustellen, dass keine Gesuchsteller die gleiche Elektrizität, für die er Marktprämie bezieht, auch in der Grundversorgung verkauft.	EnG Art. 30 Abs. 4 f) EnFV Art. 95 Abs. 4 Erläuterungen S. 33
58	Fragen allgemeinen Interessens <a href="#">Werden Antworten auf die Fragen von Gesuchstellern allen zugänglich gemacht?</a>	Teilweise. Das BFE kann von Gesuchstellern gestellte Fragen von allgemeinem Interesse und in Einklang mit den Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane in Form eines Eintrages in den FAQs allen Marktprämienberechtigten zugänglich machen. Es wird deshalb empfohlen, die FAQs regelmässig zu konsultieren.	
59	Stichtag <a href="#">Bis wann müssen die Gesuche eingereicht werden?</a>	Um einen Anspruch auf Marktprämie in einem Jahr geltend zu machen, muss die Gesuchstellerin die vollständigen Gesuchsunterlagen inklusive aller benötigten Anhänge, bis spätestens am 31. Mai des jeweiligen Jahres einreichen. Diese Frist ist eine Verwirkungsfrist. Wird bis zum 31. Mai kein vollständiges Gesuch eingereicht, besteht kein Anspruch auf Marktprämie.	EnFV Art. 94 Abs. 1 Erläuterungen S. 31



60	<p>Vollständigkeit der Anhänge  <a href="#">Müssen die im Gesuchformular unter «Liste aller Anhänge» aufgeführten Dokumente allesamt eingereicht werden?</a></p>	<p>Dem Gesuch sind grundsätzlich alle Anhänge einzureichen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Anhänge, welche nur bedingt notwendig sind:</p> <p>A/2: HR-Auszug nur wenn der Gesuchsteller in einem Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>A/3.1: Nutzungsrechte und Geschäftsberichte von eigenen Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbarer Energie nur falls solche Anlagen im Gesuch angegeben werden.</p> <p>A/3.2: Abnahmeverträge von fremden Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbarer Energie nur falls solche Anlagen im Gesuch angegeben werden.</p> <p>A/5.x.2: Bescheinigung Risikotragung nur wenn der Gesuchsteller selber nicht Betreiber ist.</p> <p>A/5.x.3: Stromabnahmevertrag nur sofern es sich beim Gesuchsteller um ein EVU handelt, welches mit langfristigem, vor dem dem 1. Jan. 2016 abgeschlossenen Vertrag zur Abnahme von Strom aus einem unrentablen Kraftwerk verpflichtet ist und das wirtschaftliche Risiko für diesen Strom selber trägt.</p> <p>A/5.x.6: Bescheinigungen über Einspeisevergütungen, Investitionsbeiträge etc. nur sofern solche Anlagen im Gesuch aufgeführt sind.</p> <p>A/5.x.7: Erläuterungen zu den Gestehungskosten nur sofern die Angaben im Gesuchformular vom Geschäftsbericht res. vom Abschluss der Finanzbuchhaltung abweichen.</p> <p>Das BFE bzw. dessen Vollzugsstelle (AF-Consult) wird anhand der vorliegenden Unterlagen prüfen, ob die Anspruchskriterien erfüllt sind. Treten während dieser Prüfung Unklarheiten auf, kann AF Consult nach Absprache mit dem BFE weitere Unterlagen von der Gesuchstellerin einfordern.</p>	EnFV Art. 94
61	<p>Unvollständige Unterlagen  <a href="#">Wie ist das Vorgehen bei unvollständige Unterlagen?</a></p>	<p>Wird bis zum 31. Mai kein vollständiges Gesuch eingereicht, besteht kein Anspruch auf Marktprämie.</p>	
62	<p>Bericht zu kostensenkenden Massnahmen  <a href="#">Gibt es Formvorschriften oder Vorlagen zu dem Bericht zu kostensenkenden Massnahmen in Anhang 4?</a></p>	<p>Nein, es gibt keine Formvorschriften. Aus dem Bericht soll hervorgehen, welche Massnahmen zur Verbesserung der Kostensituation der Gesuchsteller im relevanten Geschäftsjahr umgesetzt hat.</p>	EnFV Art. 94 Abs. 2 f) Erläuterungen S. 32
63	<p>Fristverlängerung  <a href="#">Gibt es die Möglichkeit einer Fristverlängerung?</a></p>	<p>Nein, eine Fristverlängerung gibt es nur in begründeten, nicht selbst verschuldeten Ausnahmefällen / Abhängigkeit von externen Partnern.</p>	
64	<p>Mehrere Gesuche  <a href="#">Kann ein Gesuchsteller mehrere Gesuche einreichen?</a></p>	<p>Nein, pro Gesuchsteller ist nur ein Gesuch möglich. In diesem Gesuch sind alle anspruchsberechtigten Anlagen, Beteiligungen an anspruchsberechtigten Anlagen (bei Partnerwerken) sowie allfällige Strombezugsverträge von anspruchsberechtigten Anlagen aufzuführen.</p>	EnG Art. 30 Abs. 3



65	Ein Gesuch für mehrere Parteien Genügt ein einziges Gesuch für mehrere Betreiber oder Besitzer, zum Beispiel, wenn diese an den selben Kraftwerken Beteiligungen aufweisen?	<p>Es ist möglich, dass sich mehrere Parteien (Betreiber, Partner oder Strombezüger) zusammenschließen, um gemeinsam ein Gesuch einzureichen. Dazu muss die Person oder Organisation, welche das Gesuch federführend einreicht, mit den nötigen Vollmachten von jeder Partei ausgestattet sein. Diese Vollmachten sind mit dem Gesuch einzureichen.</p> <p>Selbstverständlich muss für jede Partei aufgezeigt und mit entsprechenden Dokumenten nachgewiesen werden, zu welchem Anteil sie das wirtschaftliche Risiko für den Strombezug trägt. Die Marktprämie wird für alle gemeinsam berechnet und auf ein einziges Bankkonto überwiesen. Die Aufteilung der erhaltenen Marktprämie auf die einzelnen Parteien haben diese selber untereinander zu regeln.</p> <p>Die bevollmächtigte Person oder Organisation ist im Gesuchformular auf dem Blatt «Gesuchsteller» anzugeben.</p>	
66	Auskünfte direkt durch die Kraftwerksgesellschaft Ist es möglich, dass Auskünfte über bestimmte Kraftwerke direkt bei der betriebsführenden Gesellschaft eingeholt werden anstatt über den Gesuchsteller?	<p>Auf Wunsch des Gesuchstellers und bei Einreichung einer entsprechenden Vollmacht an die jeweilige Organisation (z.B. betriebsführende Partnerfirma) werden das BFE oder die Vollzugsstelle AFConsult Auskünfte über Kraftwerksanlagen direkt dort einholen.</p> <p>Die bevollmächtigte Person oder Organisation ist im Gesuchformular auf dem jeweiligen Kraftwerksblatt anzugeben.</p> <p>In rechtlicher Hinsicht haftet jedoch in jedem Fall der Gesuchsteller selber für die Angaben im Gesuchsformular. Die Haftung wird mit der Vollmacht nicht an den Bevollmächtigten abgetreten. Wie sich Bevollmächtiger und Bevollmächtigter bezüglich rechtlicher Risiken absichern ist Sache dieser beiden Parteien.</p>	





67	<p>Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung, Verfügung und Auszahlung</p> <p><a href="#">Wie ist der zeitliche Ablauf der Gesuchsprüfung, Verfügung und Auszahlung der Marktprämie?</a></p>	<p>Über diese Frage gibt das Faktenblatt «Marktprämie Grosswasserkraft - Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung, Verfügung und Auszahlung der Marktprämie» Auskunft.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Einreichung des Gesuches erfolgt bis zum 31. Mai des Gesuchsjahres wie unter FAQ Nr. 53 und 59 beschrieben.</li> <li>2. Nach erfolgter Prüfung des Gesuchs erlässt das BFE eine erste Verfügung mit vorläufiger Prämie zeitnah, d.h. im Gesuchjahr</li> <li>3. Darauf basierend erfolgt eine Akontozahlung im Umfang von 80% der provisorischen Prämie.</li> <li>4. Eine zweite Verfügung mit Darlegung des Korrekturfaktors und definitiver Prämie wird im folgenden Jahr (ca. September) zugestellt.</li> <li>5. Restzahlung</li> </ol> <p>Aufgrund der linearen Kürzung hängt bei einem Nachfrageüberhang nach Fördermittel jeder Anspruch auf Marktprämie von allen anderen Ansprüchen ab. Deswegen wird das BFE die Ansprüche aller Gesuchsteller zum gleichen Zeitpunkt per Verfügung den Gesuchstellern mitteilen. Zurzeit geht das BFE davon aus, dass dies jeweils per Ende September der Fall ist, ohne diesen Zeitpunkt aber verbindlich festzulegen. Der Betrag des verfügbaren Anspruchs auf Marktprämie hat dabei einen provisorischen Charakter. Dies aufgrund der Ungewissheit über die Höhe der insgesamt für die Marktprämie zur Verfügung stehenden Mittel (Möglichkeit zur Rückerstattung Netzzuschlag, Vollzugskosten) sowie der Möglichkeit aller Gesuchsteller, den verfügbaren Anspruch juristisch anzufechten. Per Ende September des Folgejahres kann mit relativ hoher Genauigkeit festgestellt werden, wie viel Geld aus dem Netzzuschlagsfonds der Marktprämie zur Verfügung steht. Ebenso sind zu diesem Zeitpunkt die Vollzugskosten bekannt. Vorbehältlich allfälliger noch offener Rechtsverfahren zu den ersten Verfügungen, wird das BFE zu diesem Zeitpunkt den definitiven Anspruch auf Marktprämie mit einer zweiten Verfügung erlassen.</p>	<p>EnFV Art. 95 Erläuterungen S. 32-33 Faktenblatt Marktprämie - Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung</p>
68	<p>Ablehnung</p> <p><a href="#">Wann wird dem Gesuchsteller der ablehnende Entscheid mitgeteilt?</a></p>	<p>Ergibt die materielle Prüfung, dass ein Gesuchsteller keinen Anspruch auf Marktprämie hat, wird dies dem Gesuchsteller umgehend per ablehnender Verfügung mitgeteilt.</p>	<p>Faktenblatt Marktprämie - Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung</p>
69	<p>Lineare Kürzung</p> <p><a href="#">Werden die Prämien gekürzt, wenn die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle genehmigten Marktprämien zu decken?</a></p>	<p>Ja. Wenn die aus dem Netzzuschlag jährlich zur Verfügung stehenden 100 bis 120 Mio. CHF nicht zur Deckung aller genehmigten Marktprämien ausreichen, so werden alle Ansprüche auf Marktprämie linear gekürzt. Aus diesem Grund ist vorgesehen, den Marktprämienberechtigten vorerst nur eine Teilzahlung zu überweisen.</p> <p>Besteht beispielsweise insgesamt ein Anspruch von 150 Mio. CHF, es stehen jedoch nur 100 Mio. CHF aus dem Netzzuschlag zur Verfügung so werden alle Ansprüche um den Faktor (1-100/150) gekürzt.</p>	<p>EnFV Art. 95 Abs. 2 Erläuterungen S. 33</p>
70	<p>Mehrwertsteuer auf Marktprämie</p> <p><a href="#">Ist auf die Marktprämie Mehrwertsteuer abzuliefern?</a></p>	<p>Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Marktprämie als Kostenausgleichszahlung zu beurteilen. Sie gilt damit als sogenanntes Nicht-Entgelt, unterliegt der Mehrwertsteuer nicht und führt beim Empfänger nicht zu einer Vorsteuerkürzung.</p>	<p>Mehrwertsteuergesetz MWSTG Art. 18 Abs. 2</p>



71	<p>Einnahmen grösser als Gestehungskosten Was geschieht, wenn ein Marktprämienberechtigter mit der Marktprämie und den Verkäufen in der Grundversorgung über das gesamte Portfolio mehr einnimmt als zur Deckung der Gestehungskosten notwendig ist?</p>	<p>In diesem Fall wird die Marktprämie entsprechend reduziert.</p>	<p>EnFV Art. 92 Abs. 3</p>
72	<p>Datenschutz Welche Datenschutzbestimmungen gelten?</p>	<p>Bei den von den Gesuchstellern einzureichenden Daten handelt es sich um sensible Daten, die auch Geschäftsgeheimnisse umfassen. Das BFE und dessen Vollzugstelle (AF-Consult) werden sicherstellen, dass die Vertraulichkeit und die Datensicherheit in allen Bearbeitungsschritten gewährleistet ist. Die im Rahmen dieser Arbeiten erhaltenen Daten werden ausschliesslich gemäss den Vorgaben von Energiegesetz und Energieförderungsverordnung bearbeitet, weitergeleitet und veröffentlicht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane.</p>	<p>EnFV, Art. 98, Abs. 4 u. Art. 99</p>